Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Herrn David Mevii, ... Weyland Königl. Majest. in Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen Hohen Tribunal Vice-Præsidentens, Vollständiger Commentarius Von Wucherlichen Contracten, Worinnen

. . .

Mevius, David Franckfurth, 1729

VD18 12087009

Das siebenzehende Capitel. Von dem Effect der Immission, so viel dem Schuldener betrifft.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14540

Das siebenzehende Kapitel. Von dem Effect der Immission, so viel dem Schuldener betrifft.

I. Wie die immittirte Creditoren bey den einhabenden Butern 311 fcbugen. II. Die Schuldleute muffen den Creditoren den Poffefe der Guter raumen.

III. Ob bero Ejection zugleich geschehe bey der Immission.

IV. Des Schuldeners Dessiderium, ihm gegen Dersicherung Abnunes die Gus

V. Det Schuldmann kan mit Juge aus den Gutern die alimenta nicht for dern/ wo ihm nicht das beneficium Competentie zustehet.

VI. Wann der Schuldmann fonft nicht bemirtelt/gebühren ihm in foro caf-

VII. Die Immission befrevet dem Schuldmann nicht.

VIII. Der Schuldmann ist gehalten/ seinen Glaubiger in allen an die Zand 3u gehen/ damit er zum Genoß und Jahlung gelange.

IX. Imgleichen zum Gewehr und welcher Geffalt.

cfung der Immission, so viel den Glaubiger angehet, und daraus demfelben obliegender Gebuhrnuffen mit mehrern expliciret, erscheinet gar leicht, was dann folche hingegen ben dem Schuldener für Würckung habe. Infonderheit bringet die Immission zusambt bem Creditori Darauf zumach fenden Recht und Macht, dies mit fich, daß an dem Ju jener Ginhabe und Genof gelangeten Gutern der Schuldner Diefelbe nicht turbiren, oder behindern tonne, folle oder muffe, wie dagegen die Constitution jenem dem Schut versichert, und will daß der Richter ihn nicht allein immittiren, sondern auch daben schüßen foll, deswegen in den immissorialen diese formula ihm einzuweisen, und daben zu schüßen, gewöhnlich, als wann sich detfen diefer einiger Geftalt unterfteben molte, ist er permandata tutoria, de non tur-

19[Us dem, was jeho von der Quir bando vel non offendendo fine clausula efung der Immission, so viel den super verbis constitutionis, wie auch sonst Glaubiger angehet, und daraus dem durch andere Mittel davon abzuhalten.

II. Wann dem Creditori immisso die Possession der Guter gebühret so folget das aus, daß dieselbe dem Schuldener entgehet, und er dahero solche Guter raumen muß, wie sonst geschiehet ben den Immissionibus ex secundo decreto vid. Corbmann. resp. 37. num. 33. seq. duo quippe in solidum possisdere non possunt. 1. 3- s. ex contrario ff. de acquir. poss.

II. Wann aber der Schuldener zwar den Process dem immittirten Gläubiger gerne lassen, doch nicht gank abziehen, sondern im Gute mit bleiben, die Wohnung behalten will, ob als dann ihm dieselbe zugestatten, ist in der Constitution nicht gemeidet, als welche nur die Immission des Creditoris, nicht aber die Emission des Debitoris verordnet. Bew der Nachstrage, wie es dann damit im E e 3

Berhogthum Bremen gehalten wird, befindet fich, daß der Schuldener aus den Gutern zu weichen nicht befehliget noch ten in denselben bleibet, darumb Dann nicht ohne Unterscheid zur Ejection oder Ausweitung zu schreiten, fondern daffeibe mag, oder aber mit deffen Berbleiben ihm hinderlich fen. Ben erftem Kall murdex etiam invita parte sequatur l. 2. Varus ff. de ag. pluv. arcend. Gleichmohl daß die Demeure alfo angestellet werde, Daß fie dem immittirten Glaubiger an dem Befit und Genof der Guter nicht nachtheilig oder einträchtig sep. Auf die Art dann ihm auch jemand jur Inspection ben Den Gutern zu behalten erlaubt, der awar aufeben mag, wie es administriret werde, Deffen aber fich nichts wider des Creditores Willen anmassen muß.

IV. Wann aber der Schuldener im Nahmen des Glaubigers das Gut einzu. haben, davon ihm Jahrlich eine gemiffe Penfion abjustatten, deffen auch gnugfame Berficherung zu thun, ift Die Frage, ob er Dazu zu verstatten, und der Glaubiger ibm Dagegen Die Buter zu feiner Berwaltung ju laffen fchuldig? Wiewohl einige vermeinet, wann der Immiffus gnugfam verwahret mare, und feinen Schaden Davon hatte Die Billigkeit erheischet, darinn dem Schuls bener zu willfahren, und was ihm nuß. lich dem Gläubiger nicht schädlich zu pergonnen, so ist doch solche æquitas in

feinen Rechten fundiret, ja ben Rechten ju wider. Dann wie der Posses, administration und Abnugungen dem Glaus ausgewiesen wird, sondern zu mehrmaha biger nach der Immission zugehörig und er daben zu schüßen ist, als ift ihm auch fren, das Gut an wem er wolle zu verpachten, oder auf Arrend einzuthun ! in allein angujeben, ob der Glaubiger Den vendicionem 8. S. 2. ff. de reb. autbor. jud. 3wect der Immission, ob gleich der De- poff. Coler. de Proceff. Executiv. part, 3. cap. bitor in den Gutern bliebe, wohl ethalten 12. num. 27. cujus pars est posse locare. Dahero in concursibus Creditorum, man des Schuldeners Guter auf Pension auss De es nach der Regul gehen. Quod, que gethan werden follen, fein Jus protiminobis non nocent, aliis profunt per æqui- feos dem Schuldener Daben gestanden tatem non deneganda fint, sed hanc ju- wird, sondern jenen fren, an welchen sie Die Bermietung thun wollen, uti prolixius boc explicatum videas apud Carpzov. Resp. El-Moral, per tor, lib. 3. Dielmeniger extra concursum ist einem immisso daffelbe auf. zuburden, daß er dem Debitori das Gut gegen eine gewiffe Pacht laffen muffe, ges schweige daß folches den Zweck der Bremis schen Constitution zu wider, so dahin zielet, daß dem Debitori der Befig und Genieß zu entziehen, daß er fo vielehe und mehr auf die Zahlung bedacht fen, fo wohl langfam wire De angeben laffen, der in den Gutern einiger Geffalt mit feiner Erträglichkeit mufte ges laffen werden. Esift auch daben leicht gu ermeffen, wie dem Creditori daran fonft auch nicht wenig gelegen fen, daß er den Bce fil und Genoß in Banden behalt, und fole chen von andern nicht fuchen dorffte, fo jes Derzeit feine Ungelegenheiten haben mag.

> V. Fürters wird gefraget / ob dann nicht bem Schuldener, manner gar feine Lebens-Mittel aufferhalb der Guter, in welchen die Immission geschiehet, behiels te die alimenta verbleiben? Darauf die Untwort leicht zu finden, wann man

> > nache

图码 种仍

nachfiehet,wie der Schuldener feine Credieoren big auf den letten Deller ju bejahe len, oder die Guter hinzulaffen schuldig, das ben dann nichts ift, was den Creditoren gu einigen Alimenten verbinden mochte. Es fenn die Guter, worinn die Immission betrichtet worden, entweder folvendo, und zu Abführung der Schuld gureichend, ober aber erstrecken sich so boch nicht, oder doch nicht hoher. Ben dem erften Fall foll der Schuldener bedacht feyn, wie er aus den Gutern bezahle, wie dahin dann die Con-Aitution auch ziehlet, und wann er umb Alimenta unter dem Vorwand des mehrern Werthe der Guter fprechen wolte, wurde ihn folches billig entgegen gehals ten, demnach dann ihm gebühret, damit denn Glaubiger nicht zu belegen / fondern einen Rauffer zu schaffen, oder auch zulaf siger Weise, so viel als zureichend in solutum abzutreten. Ben dem andern a. ber, da diefelbe nicht zureichend ift ein gang unbefugtes Petitum, ihm oder feinen Rine dern die Abnüßung wiederfahren zu lafsen, da der Creditor nicht kan bezahlet werden, deffen Gebuhr folches nicht ift. Hingegen aber fein Borzug für folcher Prætension aus den Rechten offenbahr vid. Carpzov. in Jurisprud. Firenf. part.1. Conflit. 28. defin. 157. Davon gleichwohl Die Debitores aus bescheiden seyn, denen das beneficium competentiæ justehet, ut non conveniantur ultra quam facere poffint, de quibus videas prolixius Zanger, de Except. part. 2. cap. 15. per tot. Diefen ift daraus das Recht, daß ihnen die nothe Durfftige Alimenta muffen gelaffen merden, welches Beneficium die Bremische Constitution nicht aufgehoben, derowes gen den Debitoribus auch ben dero Ubung

folches billig gelaffen wird, es ware bann fonst ausfündig, daß von folchem durch widrigen Gebrauch abgetreten ware.

VI. Wann nach ergangener Immisfion der Schuldener seine Exceptiones, Die er wider Die Schuld hat, ausführen will, aber es ihm an den dazu gehörigen Roften ermangelt, muffen ihm folche aus feinen Gutern nothdurfftiglich von Creditore immiflo gereichet. Juxta l. fi inflituta 6. de inofficioso ff. de inoffic. Testam. 1.2. C. de Carbon. Edict. I. fin. C. de Ordin. Cognit. Db mobl fonft regulariter niemand feinen 201. Derpart, wann er gleich noch fo durfftig und miserabel mare, die Sumptus litis wies der fich gureichen verbunden per 1. Imperateres ff. de tutel. & ration. distrabend. fo hat doch folches ben einigen Umbständen davon die allegatæ leges melden seinen Abe fall, infonderheit auch wann über die Bus ter gestritten wird, woraus die Rosten ges fodert werden, zumahlen ehe folche ihm gang aberkandt, daraus gebuhret, mas die Ausführung der Sachen gehörig, darumb er fein Recht nicht laffen muffe Alciat. in Prasumpt. reg. 3. pras. 9. num. 9. Guid. Papa decif. 361. Bedoch foll Daben ber Riche ter, ehe er die Abstattung dem possidirens den Creditori auferleget, mohl zusehen, er. megen und ermeffen, ob der Schuldener auch also fundiret, und dergleichen fürbringen thut, daß an feiner Geiten non injufta litigandi caufa zu achten mate, bas mit nicht zu feinen Muth und Widerwils len gegen dem Glaubiger ihm die Mittel gereichet werden, ubi monet Covarruv. Pract. quaft. c. 6.

VII. Ob nun der Schuldener dem Creditori feine Guter raumen muß, so ist er doch eben so wenig befreyet, als

mann ihm fonft von dem Schuldener ein Bfand in Sanden gegeben, sondern wie Die Immissio Dahin gebet, bag Daburch et gur Zahlung oder Haltung feiner Gebühr adstringiret und gebracht werde, fo bleibet er dazu nichts desto weniger gehalten, dars umb der Creditor aus andern Gutern feine Bezahlung zu suchen oder auch fonst andes re Actiones und Mittel ju ergreiffen wohl befugt, and durch die Immission daran nichts benommen, und mag fich der Schuldener durch Diefelbe/ oder mit dem Kurmand wieder anderwärtige profecutionem crediti nicht schüben, oder seinen Glaubiger ander Bortheil benehmen.

VIII. hieneben ift der Schuldener ex bona fide, quam usque dum solverit, debet verbunden dem immittirten Glaubis ger in allen an die Sand zu geben; meffen er ju der Bermaltung und Genoß der Buter benothiget und darju gehörig ift, darumb mann derfelbe wie jezuweilen wohl gefbiehet, ben borffehender und beforg. ter Immission eiwas wegbringet, daß es dem Creditori in die Hande nicht komme, wird er billig durch ernstliche Mandata und dero Handhabung solches alles wieder benguschaffen gezwungen.

Ferner gebühret demfelben alle Inftrumenta, Machrichten und Uhrfunden, fo gu Den Gutern gehören, dem Creditori ausjus reichen, damit er fich der fo wohl jum Ges brauch der Guter als Bertretung Dero Gerechtigkeiten bedienen moge. 2Bie dann fonft diefelbe den Einhaber folgen, und welchen die Possession der Guter gebuhret, dem auch die dazu gehörige Brieffe auszureichen fenn.

IX. Nichts deftoweniger lieget dem Debitori ob, den Creditorem ben dem rubis gen Befig und Genieß der Guter wider ans derrifo Unspruch darauf machen, oder den immilium turbiten wolten, ju vertreten. Derowegen diefer auf folche Begebenheis ten dem Schuldener licem denunciiren, und das Gewehr von ihm erfordern mag. Ware er darinn binlaffig, betreffe ihm der Schade, und dem Glaubiger bliebe doch frey, ihn und anderer feine Guter ander Geffalt bif zur volligen Bezahlung zu berfolgen. Go gleichwohl nur auf die gehet, welche die Guter in Unfpruch nehmen, wes gen des Debitoris oder auf die Urfache, fo ihn betreffe, nicht aber, wann andere Creditoren wider den Immiflum Zufprach feis ner Forderung halber oder fonst machen.

Das achtzehende Capitel. Worzu der Glaubiger mittelst der Immission zu verhelffen.

L Was aus den Gutern eingehoben, wird zu erst auf die Rosten und Jinne fen abgerechnet,

II. Don welcher Zeit der Zinnfen dem immiffo gebühren.

III. Was und wie viel an Zinnsen abzustatten, in specie vom altero canto.

IV. Die usura usurarum seyn auch nach der immission nicht zuläßig.

V. Es ift aber vergonner die aufgewachsene zum Capital zu machen.

VI. Wie die Erstattung des Schadens nebst den Jinnsen geschehen.

VII. Das

